

**SATZUNG DER STADT SPEYER**

**zur Erhebung der**  
**Elternbeiträge ( Staffel - Elternbeiträge Krippe, Hort )**  
**und**  
**Verpflegungskostenbeiträge für die städt. Kindertagesstätten**  
**sowie**  
**der Elternbeiträge für die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege**  
**( Elternbeitrögesatzung )**

**vom 30.04.2015**

Auf der Grundlage von § 90 des Achten Buches - Sozialgesetzbuch ( SGB VIII ) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 11. September 2012 ( BGBl. I S. 2022 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2015 ( BGBl. I S. 10 ) und § 13 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 ( GVBl. S. 79 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2008 ( GVBl. S. 52 ) sowie § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz ( KAG ) vom 20. Juni 1995 ( GVBl. S. 175 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 ( GVBl. S. 25 ) und § 24 Gemeindeordnung ( GemO ) vom 31. Januar 1994 ( GVBl. S. 153 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2014 ( GVBl. S. 319 ) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 24.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Träger**

- (1) Die Stadt Speyer unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen ( Teil- und Ganzzzeitkindergärten - im folgenden TZ- und GZ-Kindergärten genannt -, Krippen, Horte) und Kindertagespflege.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist bei der jeweiligen städt. Kindertagesstätte zu stellen. Soweit die Aufnahme in eine Krippe, einen Kinderhort oder in Kindertagespflege erfolgt, sind der Abteilung Kindertagesstätten / Kindertagespflege der Stadt Speyer die notwendigen Angaben zum Einkommen der Familie nachzuweisen, wenn eine Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes geprüft und vorgenommen werden soll.
- (3) Der Deutsche Kinderschutzbund Speyer e.V. vermittelt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung im Auftrag der Stadt Speyer Kinder an Kindertagespflegepersonen.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, in Ergönzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindergärten, Horten, Krippen und anderen Tageseinrichtungen für Kinder ( Kindertagesstätten ) sowie in Kindertagespflege die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes ( § 1 Abs. 1 KitaG ).
- (2) Mit dem Betrieb der städt. Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabeordnung verfolgt.
- (3) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Speyer als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Speyer nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei der Vermittlung von Plätzen in Kindertagespflegestellen legt die Stadt als Träger der Jugendhilfe im Zuge der rechtlichen Gleichstellung von institutionellen Kindertageseinrichtungen mit der Kindertagespflege die Kostenbeteiligung der Eltern für diese Form der Kindertagesbetreuung fest.

## **§ 3 Aufnahme**

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Jugendamt der Stadt Speyer, vertreten durch die jeweilige Einrichtungsleitung. Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Speyer haben. Ausnahmen können bei der Aufnahme von Kindern auf die Plätze gemacht werden, die aufgrund besonderer Vereinbarungen als betrieblich genutzte Plätze bereitgehalten werden und als solche im jeweils aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplan ausgewiesen sind.
- (2) Für die städt. Kindertagesstätten wird die Zahl der Aufnahmen durch die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstzahl an Plätzen in den einzelnen Einrichtungen begrenzt. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeiten unter Beachtung der §§ 24, 24a SGB VIII.

### Es sind folgende Prioritäten zu beachten:

- Kinder Alleinerziehender
- Kinder berufstätiger Eltern mit Bescheinigung des Arbeitgebers bei Beanspruchung eines Ganztagsplatzes
- Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen
- die jeweils ältesten Kinder der Anmeldeunte
- Kinder, bei denen nach Kenntnis des Jugendamtes eine Aufnahme aus einem besonderen Härtefall heraus notwendig ist. Der Träger trifft hierüber in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung die Entscheidung.

#### **§ 4 Elternbeitrag**

- (1) Fur den Besuch der Kindertagesstatten werden je nach der jeweiligen Betreuungsform Elternbeitrage gem. § 13 Kindertagesstattengesetz erhoben soweit keine Beitragsfreiheit nach § 13 Abs. 3 Kindertagesstattengesetz besteht.
- (2) Fur die Inanspruchnahme eines Krippen- bzw. Hortplatzes wird von der Stadt Speyer ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.
- (3) Die Hohle der Elternbeitrage und die Elternbeitragsstaffelung werden im Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer festgelegt.
- (4) Die Elternbeitrage werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhangig vom Aufnahme- und Abgangsdatum. Die Elternbeitrage werden anhand einer Elternbeitragskalkulation ermittelt. Es handelt sich um monatliche Durchschnittswerte, die sich auf das ganze Jahr beziehen. Bei der Festsetzung der Elternbeitrage sind die Schlietage berucksichtigt. Die Elternbeitrage sind auch wahrend der Schlie- und Ferienzeiten zu entrichten.
- (5) Fur Krippen und Horte wird der Elternbeitrag gema § 13 Abs. 4 Kindertagesstattengesetz gestaffelt nach Einkommen und Kinderzahl erhoben.
- (6) Fur die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird von der Stadt Speyer ein Elternbeitrag erhoben. Die Hohle der Elternbeitrage und die Elternbeitragsstaffelung werden im Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer festgelegt. Der Elternbeitrag wird nach Einkommen, Anzahl der Kinder in der Familie und Betreuungszeit gestaffelt.
- (7) Elternbeitrage werden regelmaig angepasst. Die Anpassung erfolgt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.
- (8) Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben und fur die trotz Rechtsanspruch kein Kindergartenplatz in Teilzeit bereit gestellt werden kann, werden ersatzweise in der Kindertagespflege beitragsfrei gestellt, bis ein Platz in einer Kindertagesstatte zur Verfugung steht ( vgl. Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 30.06.2010 ). Der zu erhebende Kostenbeitrag fur Betreuungszeiten, die ublicherweise in Kindergarten angeboten werden, wird nach § 90 Abs. 1, S. 1, Ziffer 3 SGB XIII, nicht festgesetzt. Fur Betreuungszeiten des Kindes in der Kindertagespflege, die uber die in Kindergarten ublichen Betreuungszeiten hinausgehen, wird jedoch an der Erhebung eines Kostenbeitrags festgehalten.
- (9) Ein Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung oder der Kindertagespflegestelle aufgrund von Krankheit oder sonstigen Grunden begrundet keinen Anspruch auf Erstattung oder Ruckzahlung eines anteiligen Elternbeitrags.
- (10) Eine vorubergehende Schlieung der Kindertagesstatte wegen hoherer Gewalt, Unterschreitung des Personalschlussels oder Streik sowie der krankheitsbedingte Ausfall der Kindertagespflegeperson begrundet keinen Anspruch auf Beitragsermaigung oder Beitragsruckerstattung.
- (11) Seit dem Kindertagesstattenjahr 2012/13 wird der Elternbeitrag auf der Grundlage einer Selbsteinschatzung der Eltern festgelegt. Der Selbsteinschatzung sind die erforderlichen Nachweise - in Kopie - beizufugen. Die Verwaltung des Jugendamtes fuhrt in eigenem Ermessen Kontrollen durch und behalt sich vor, aufgrund der Ergebnisse der uberprufung einen abweichenden Bescheid zu erteilen.

- (12) Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Einkommensveränderungen dem Jugendamt mitzuteilen und nachzuweisen.
- (13) Werden die erforderlichen Nachweise zur Berechnung von Elternbeitrögen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. in Kindertagespflege vorgelegt, wird der jeweilige Höchstbeitrag festgesetzt.

## **§ 5 Verpflegungskostenbeitrag in städt. Kindertagesstätten**

- (1) Bei einer Betreuung über Mittag ( einschließlich Mittagessen ) wird in den städt. Kindertagesstätten ein Verpflegungskostenbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt wird.
- (2) Die Verpflegungskostenbeiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und Abgangsdatum.
- (3) Die Verpflegungskostenbeiträge sind monatliche Durchschnittswerte, die sich aus der Verpflegungskostenbeitrögskalkulation eines Jahres berechnen. Somit sind Sie für 12 Monate durchgängig zu entrichten.
- (4) Bei der Festsetzung der Verpflegungskostenbeiträge sind die Schließtage berücksichtigt. Der Verpflegungskostenbeitrag ist auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.
- (5) Verpflegungskostenbeiträge werden regelmäßig angepasst. Die Anpassung erfolgt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.
- (6) Eine Rückerstattung des Naturalsatzes kann auf Antrag bei entschuldigtem und unverschuldetem Fehlen ( Krankheit mit Vorlage eines ärztlichen Attestes, Kuraufenthalt mit Vorlage einer Bestätigung ) ab dem 6. Fehltag erfolgen.
- (7) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, Unterschreitung des Personalschlüssels oder Streik begründet keinen Anspruch auf Verpflegungskostenermäßigung oder Verpflegungskostenrückerstattung.

## **§ 6 Personenkreis**

- (1) Beitrögsschuldner sind:
  - a) die Personensorgeberechtigten,
  - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern,
  - c) das die Kindertagesstätte besuchende Kind,
  - d) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
  - e) in den Fällen, in denen kein Beitrögsschuldner nach a), b) und d) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat.
- (2) Mehrere Beitrögsschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Beginn und Ende der Zahlungspflicht**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Eltern- und Verpflegungskostenbeitrages beginnt mit der Aufnahme des Kindes bzw. Eingewöhnung des Kindes und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte bzw. von der Kindertagespflegestelle.
- (2) Elternbeiträge in Krippen und Horten sowie Verpflegungskostenbeiträge in Kindertageseinrichtungen werden für volle Monate erhoben.
- (3) Beiträge in Kindertagespflege werden für volle Monate erhoben; erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Beitrag zu entrichten.
- (4) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind in Kindertageseinrichtungen mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie sind schriftlich in der Einrichtung einzureichen.
- (5) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte bzw. die Kindertagespflegestelle nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen. Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt dann als abgemeldet.

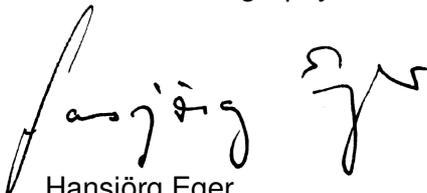
## **§ 8 Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt**

- (1) Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 SGB VIII wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) In Härtefällen ist die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes ermächtigt, zur Sicherstellung der weiteren sozialen und pädagogischen Betreuung des Kindes eine abweichende Regelung zu treffen.
- (3) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 - 85, 87 und 88 des SGB XII. Das Einkommen über der Einkommensgrenze ist mit 50 % des überschreitenden Betrags einzusetzen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: Satzung der Stadt Speyer für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege in der Fassung vom 20.12.2013.

Stadtverwaltung Speyer, den 30.04.2015



Hansjörg Eger  
Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,  
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.